

V O R L A G E
zur Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Kur,
Ortsentwicklung 05.03.2020

Betr.: Festlegung Beurteilungsmaßstäbe und Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen bei Veranstaltungen nach StVO

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Finanzierung**
- D) Umweltverträglichkeit**
- E) Beschlussvorschlag**

Zu A)

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist es erforderlich entsprechende Genehmigungen, wie Erlaubnis nach Straßenverkehrsordnung (StVO), Markfestsetzung, Sondernutzungsgenehmigung, Ausnahme zur Lärmschutzverordnung sowie Gestattungen bei der Gemeinde einzuholen.

Die Erteilungen dieser Genehmigungen sind in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebührenberechnungen erfolgen auf Grundlage der entsprechenden Rechtsgrundlagen, wobei es, insbesondere bei der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) für Entscheidungen über eine Erlaubnis nach StVO, keine konkret festgelegten Gebühren definiert sind.

Die Gebühren bewegen sich hierbei in einer Gebührenspanne von 10,20 – 767,00 €. Bei Veranstaltungen die mit besonders hohem Verwaltungsaufwand verbunden sind sogar zwischen 767,00 – 2.301,00 €.

In der weitesten Vergangenheit wurden die Gebühren pauschal, nicht einheitlich und somit teilweise willkürlich, ohne wirkliche Richtwerte festgelegt.

Bei neu hinzugekommenen Veranstaltungen wurde versucht sich an den bereits bestehenden Veranstaltungen zu orientieren, was wiederum nicht immer zu einer objektiven Festlegung führte, da sich die Veranstaltungen in den Bemessungsmaßstäben relevanten Punkten unterschieden.

Dementsprechend musste bisher für jede Veranstaltung die Gebühr neu bestimmt werden, da sich die Veranstaltungen in den Bemessungsmaßstäben relevanten Punkten unterschieden, was wiederum nicht immer zu einer objektiven Festlegung führte.

So wurde verwaltungsintern, durch Absprachen mit dem Bürgermeister, festgelegt, dass die Wirtschaftliche Vereinigung in der Vergangenheit keinerlei Gebühren, die Tourismus und Kur GmbH lediglich reduzierte bzw. ebenfalls keine Gebühren, sofern es welche nach gemeindeeigenen Satzungen waren, zahlen mussten. Für die Kunsthandwerkmärkte wurden teilweise leicht reduzierte Gebühren verlangt, da keine Speisen und Getränke ausgeschänkt werden durften.

Zu B)

In Anbetracht einer fairen und einheitlichen Verfahrensweise bei der Gebührenberechnung und -erhebung für die Erlaubnis nach StVO, unabhängig vom Veranstalter, ist das als Anlage 1 beigefügte „Gebührenschemata“ durch Festlegung von Beurteilungsmaßstäben und Gebührenbestimmung erarbeitet worden, welches für ALLE Veranstaltungen Anwendung

finden sollte.

Die Verwaltung erachtet es als sinnvoll, bei der Festlegung der Gebühren den Verwaltungsaufwand, die Lukrativität der Veranstaltungsfläche, Einschränkungen für den Verkehr und mögliche Einbußen für die Gemeinde in die Bewertung und Festlegung der Gebühr einzubeziehen. Die Gebührenfestlegung sollte pro Veranstaltung erfolgen, unabhängig vom Zeitraum einer Veranstaltung. Weiterhin sollte in die Gebührenberechnung ein Pauschalbetrag je Stand/Attraktion, welche umsatzorientiert arbeiten, einfließen.

Bühnen und Festzelte können hierbei außer Acht gelassen werden, da diese der Unterhaltung dienen und nicht umsatzorientiert sind.

Für eine Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung gibt es in diesen Fällen keine rechtssichere Berechtigungsgrundlage. Die Verwaltung empfiehlt deshalb generell auf diese Verfahrensweise zu verzichten, es sei denn, der Gesetzgeber sieht eine solche Entscheidungsmöglichkeit vor.

Eine aus den Bemessungsmaßstäben nach Anlage 1 und den daraus resultierenden Gebühren wurden in der Anlage 2 zu dieser Vorlage dargestellt und den bisher zu zahlenden Gebühren gegenübergestellt.

Zu C)

Im Haushalt der Gemeinde ist mit Mehreinnahmen zu rechnen.

Zu D)

entfällt

Zu E)

Der Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung empfiehlt der Verwaltung die Beurteilungsmaßstäbe für die Ermittlung und Festlegung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von Veranstaltungen nach der StVO, laut Anlage, als Arbeitsgrundlage anzuwenden.

Er empfiehlt weiterhin, zukünftig generell von Gebührenbefreiungen bzw. –ermäßigungen abzusehen, es sei denn, vom Gesetzgeber ist eine solche Entscheidungsmöglichkeit vorgesehen.

Sandra Neubauer
SG Ordnung/Soziales